

Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank: www.gmbh-persönlich.de

26. April 2017

Liebe Leserin, lieber Leser,

bei dieser Frage von einem Bekannten, bei der ich meine theoretischen Kenntnisse über das Steuerrecht auf die Realität hätte anwenden sollen, kam ich neulich nicht weiter: er hatte ein spezielles Kabel bei Amazon bestellt, bei einem chinesischen Anbieter. Schon am nächsten Tag war das Kabel da. Was er - und ich - nicht verstanden hatte: Auf der Rechnung stand „tax 0 %“. Wie denn das? Offensichtlich war das Kabel ja schon in Deutschland, sonst wäre es nicht am nächsten Tag bei ihm gewesen, und damit war das natürlich ein Inlands-Umsatz mit 19 Prozent Umsatzsteuer. Warum dann null Prozent? Hatte ich eine exotische Umsatzsteuerbefreiung übersehen?

Zum Glück hat mich das ARD-Magazin Kontraste aufgeklärt: Nicht mein Wissen über die Gesetze ist falsch, sondern diese chinesischen Händler scheren sich schlicht nicht um das deutsche Umsatzsteuergesetz. Laut ARD hat sich nur etwa ein(!) Prozent aller ausländischen Händler, die die Plattformen Amazon oder eBay benutzen, in Deutschland registrieren lassen. Die anderen 99 Prozent hinterziehen schlicht und einfach die deutsche Umsatzsteuer.

Großbritannien macht vor, wie man auf so etwas reagiert: Wenn der Händler seine steuerlichen Pflichten nicht erfüllt, haftet dort die Handelsplattform (amazon, ebay usw.) für die ausgefallenen Steuern. Großbritannien rechnet mit Steuer-Mehreinnahmen von einer Milliarde pro Jahr. Warum nicht auch hier? Dadurch könnte man nicht nur den deutschen Steuerzahler entlasten, sondern man würde auch ehrliche deutsche Unternehmen vor unlauterer Konkurrenz schützen, die sich schlicht und einfach illegal 19 Prozent Umsatzsteuer „einspart“.

Herzliche Grüße aus München

Ulrike Mattis



Ulrike Mattis
Diplom-Volkswirtin
Chefredaktion

- **Auslagerung der Pensionszusage auf neue GmbH geht nun**
- **Rechnungen bis 150 Euro: lieber keine Anschrift aufnehmen**
- **Wie Sie mit einem Stempel den Prüfer glücklich machen**
- **So rechnet sich Ihr Buchhalter das Gehalt der Kollegen aus**
- **Vorsicht bei Tiefstapeleien beim Bruttolistenpreis**
- **Denken Sie an die Frist 31. Mai für den Vorsteuerabzug**
- **Lassen Sie besser die Finger von diesen Begünstigungen**
- **Ein Forderungsverzicht durch eine Bank kann teuer werden**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Campingbus - Aufbewahrungspflicht von Unterlagen**

Unser Service für Sie

www.gmbh-persönlich.de

Exklusive Tipp-Datenbank mit Checklisten, Musterverträgen, Archiv ...

Ihre Redaktions-Hotline

Montag bis Freitag
10 Uhr bis 11 Uhr:

Telefon 089 255436-0

oder jederzeit

per Fax 089 255436-10
oder Mail
ulrike.mattis@izw-info.de

Das Wichtigste in Kürze**Das ist erfreulich:**

Die Auslagerung der Pensionszusage auf eine separate GmbH wurde nun endlich genehmigt.

Voraussetzung:

Der Geschäftsführer darf nicht die Wahl haben, das Geld statt an die neu gegründete GmbH auch an sich selbst auszahlen zu lassen.

Und die Pensionszusage darf nicht unterfinanziert sein.

In diesem Fall gehen nur Verzicht, Abfindung oder Auslagerung.

Unser Rat:

Lassen Sie sich gegebenenfalls unbedingt fundiert beraten

Auslagerung der Pensionszusage auf neue GmbH geht nun

Beim Verkauf einer GmbH ist eine bestehende Pensionszusage ein großes Hindernis. Kaum ein Käufer einer GmbH will sich solch eine ungewisse lebenslange Verpflichtung ans Bein binden. Die Auslagerung auf Unterstützungskasse, Pensionsfonds usw. ist teuer. **Kann man die Pensionszusage gegen Zahlung einer Vergütung auf eine neu gegründete GmbH auslagern?** Das war bisher nicht ganz klar. Nun gibt es jedoch ein höchstrichterliches Urteil, das diesen Weg zulässt. Man muss nur beachten, dass dem Geschäftsführer kein Wahlrecht zusteht, das Geld alternativ an sich selbst auszahlen zu lassen. (BFH, 18.08.16, VI R 18/13)

Beispiel: A ist Allein-Gesellschafter der A-GmbH. Er möchte die GmbH verkaufen. Der Käufer will die Pensionszusage zugunsten von A nicht übernehmen. Zum Glück hat die A-GmbH ausreichende Rückdeckungsmittel angesammelt, nämlich eine Million Euro, was auch der versicherungsmathematische Gegenwert der Pensionsverpflichtung zugunsten von A ist. A gründet nun eine neue GmbH, die gegen die Zahlung von einer Million Euro alle Verpflichtungen aus der Pensionszusage von der alten GmbH übernimmt. Der Geschäftsführer muss für diese Übertragung keine Lohnsteuern bezahlen. Auch bei den beiden GmbHs läuft das Ganze gewinnneutral ab.

Unser Rat: Ganz so einfach, wie es sich anhört, ist die Sache auch wieder nicht. Sie brauchen in jedem Fall Beratung durch einen Profi, insbesondere zur vertraglichen Ausgestaltung und zur Berechnung des richtigen Betrages. Vielen GmbHs wird dieses Urteil allerdings nichts nützen, weil die Pensionszusage massiv unterfinanziert ist. Wenn die Pensionsverpflichtung also zum Beispiel eine Million Euro „wert“ ist, die GmbH aber nur 400.000 Euro angespart hat, klappt es so nicht. Man muss dann mit (Teil-)Verzicht, Abfindung oder Auslagerung arbeiten.

Rechnungen bis 150 Euro: besser keine Anschrift aufnehmen

Manchmal kommt es vor, dass ein Mitarbeiter etwas für die Firma einkauft und dann auf der Rechnung der Name des Mitarbeiters steht oder der eines Bekannten, der zum Beispiel eine Einkaufsberechtigung für diesen speziellen Großmarkt hat. Das gleiche Problem ergibt sich bisweilen auch bei Hotel-Übernachtungen eines Mitarbeiters auf Dienstreisen.

Das Wichtigste in Kürze

Um den Vorsteuerabzug zu bekommen, müssen Rechnungen immer auf Ihr Unternehmen ausgestellt sein.

Deshalb:

Bei Rechnungen bis 150 Euro ist es besser, es gibt gar keine Rechnungsanschrift als eine falsche.

Tipp:

Mit einem einfachen Paginierstempel für 50 Euro können Sie Ihren Betriebsprüfer glücklich machen.

Klar ist:

Ihr Finanzbuchhalter kann sich das Gehalt seiner Kollegen ausrechnen, wenn diese die einzigen Mitarbeiter sind, die bei einer bestimmten Krankenkasse versichert sind.

Vorsicht: Falls jemand anderes als Ihr Unternehmen als Rechnungsempfänger genannt ist, verlieren Sie den Vorsteuerabzug. Sie haben dann zwar den Betriebsausgabenabzug für die Bruttosumme, aber die Vorsteuer zu bekommen, ist natürlich besser. Versuchen Sie in solchen Fällen, zumindest darauf zu dringen, dass bis 150 Euro brutto gar keine Empfängeradresse auf der Rechnung steht, denn das ist bis 150 Euro brutto nicht erforderlich für den Vorsteuerabzug (§ 33 UStDV).

Falls das nicht möglich ist oder bei Rechnungen über 150 Euro müssen Sie sich überlegen, ob der Vorteil aus diesem günstigeren Einkauf den verlorenen Vorsteuerabzug wirklich wettmacht.

Wie Sie mit einem Stempel den Prüfer glücklich machen

Die aktuellen Buchungsrichtlinien des Finanzamts verlangen eine laufende Nummerierung der eingehenden und ausgehenden Lieferscheine und Rechnungen. Diese Nummer sollen Sie dann auch in der Buchhaltung verwenden, also im Feld „Belegnummer“ in der EDV verbuchen. (GoBD, BMF, 14.11.14, Tz. 68)

Tipp: Es gibt Paginierstempel, die bei jedem Mal Stempeln automatisch eine Nummer weiterzählen. Wenn Sie also zum Beispiel 20 Rechnungen erhalten, stempeln Sie jede Rechnung einmal und jede Rechnung hat dann eine fortlaufende Nummer. Dazu ist keinerlei manueller Aufwand erforderlich, weil der Stempel automatisch weiterzählt. Die Marktführer heißen Reiner und Stieber.

So rechnet sich Ihr Buchhalter das Gehalt der Kollegen aus

In manchen Unternehmen ist die Lohnbuchhaltung streng geheime Chefsache - nicht einmal der Finanzbuchhalter soll wissen, wer wie viel verdient. Der Chef denkt sich, dass er das auch nicht wissen kann, weil die Gehälter in einer Summe per Sammelüberweisung überwiesen werden.

Es gibt jedoch ein Hintertürchen: Falls der Buchhalter weiß, dass ein neuer Mitarbeiter als einziger bei einer bestimmten Krankenkasse versichert ist, kann er sich aus deren Abbuchungen das Gehalt ausrechnen.

Das Wichtigste in Kürze



www.gmbh-persoenlich.de

Tagesaktuelle Infos finden mit dem Direkt-Login in den Kundenbereich im Internet: www.gmbh-persoenlich.de, Tipp-Datenbank.

Die Kfz-Privatnutzung beim Firmenwagen müssen Sie mit einem Prozent des Bruttolistenpreises versteuern.

Aber Vorsicht:

Hüten Sie sich dabei vor Tiefstapeleien.

Denn der Prüfer kann diesen Listenpreis rekonstruieren.

Einzigster Ausweg ist bei einem gebrauchten Auto also nur das lästige Führen eines Fahrtenbuchs.

Beispiel: Der Buchhalter verdient 3.000 Euro brutto und hält sich für völlig unterbezahlt. Er hat den Verdacht, dass der neue Kollege mehr verdient, und zufällig ist der neue Kollege der einzige Beschäftigte im Betrieb, der bei der ABC-Betriebskrankenkasse beschäftigt ist. Der Buchhalter recherchiert im Internet, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei dieser Krankenkasse 38,85 Prozent beträgt. Er sieht die Abbuchung dieser Krankenkasse in Höhe von 1.359,75 Euro und kann daher zurückrechnen, dass das Bruttogehalt des neuen Kollegen 3.500 Euro betragen muss.

Was kann man dagegen tun? Im Grunde nicht viel. Man könnte neue Mitarbeiter dazu überreden, einer Krankenkasse beizutreten, bei der bereits andere Kollegen sind. Dann bucht diese die Beträge für mehrere Mitarbeiter in einer Summe ab und der obige Rechenrick funktioniert nicht mehr. Aber darauf muss sich natürlich niemand einlassen, denn jeder kann sich bei der Krankenkasse seiner Wahl anmelden.

Vorsicht bei Tiefstapeleien beim Bruttolistenpreis

Manch ein Unternehmer, der günstig einen gebrauchten Firmenwagen kauft, ärgert sich darüber, dass bei der Ein-Prozent-Regel nicht der Kaufpreis, sondern der ursprüngliche Listenpreis zugrunde gelegt wird.

Beispiel: Man kauft einen zwei Jahre alten Luxus-Wagen mit 120.000 Euro Neupreis gebraucht für 70.000 Euro. Versteuert werden müssen im Monat nicht 700 Euro, sondern 1.200 Euro, denn der tatsächliche Kaufpreis spielt keine Rolle bei der Ein-Prozent-Regel. Um diese „Ungerechtigkeit“ etwas auszugleichen, wird dann bisweilen bei der Ermittlung dieses Listenpreises ein wenig „tiefgestapelt“ - und statt 120.000 Euro Listenpreis werden dann z. B. nur 100.000 Euro der Ein-Prozent-Regelung zugrunde gelegt.

Aber Vorsicht: Der Betriebsprüfer kann über die Fahrgestellnummer die tatsächliche Ausstattung abrufen und den Bruttolistenpreis von damals recherchieren. Bleiben Sie also bei Ihrer Schätzung realistisch. Wenn Sie nur zwei oder drei Ausstattungspositionen vergessen, wird man Ihnen keinen großen Vorwurf machen. Wenn Sie aber gegen besseres Wissen behaupten, Ihr gebrauchter S-Klasse-Mercedes mit Vollausrüstung sei eine nackte Basisversion ohne Extras, können Sie in Schwierigkeiten geraten. Ein strenger Betriebsprüfer könnte Ihnen dann sogar Steuerhinterziehung vorwerfen.

Das Wichtigste in Kürze

Ab 2020 werden bei Ladenkassen nochmals die Zügel angezogen.

Dann wird das Ausgeben eines Belegs an Kunden Pflicht und es muss zertifizierte Sicherheitssysteme geben, die ein Löschen von Umsätzen verhindern.

Fazit: Der tatsächliche Kaufpreis spielt keine Rolle bei der Ein-Prozent-Regel. Das mag ärgerlich sein, aber so ist nun einmal die Rechtslage. Der einzig legale Ausweg aus der Überbesteuerung der Ein-Prozent-Regel ist ein Fahrtenbuch.

2020 werden bei Ladenkassen nochmals die Zügel angezogen

Bereits ab 2017 gelten diverse Verschärfungen, ab 2020 wird es richtig ernst: Dann müssen die Aufzeichnungssysteme durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung davor geschützt werden, dass nachträglich Umsätze gelöscht werden. Außerdem wird – wie zum Beispiel in Italien – eine Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an Kunden eingeführt. Ob der Kunde dann auch diese Quittung im Umkreis von 200 Metern rund um das Ladenlokal mitführen muss, damit mobile Steuerfahnder nach der Quittung fragen können, wird sich zeigen. Zum Glück können sich Unternehmen, die „Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen“ verkaufen, von dieser lästigen Belegausgabepflicht befreien lassen. Generell befreit werden sollen Brotzeit- und Würstelverkäufer auf Sportplätzen und Schützenfesten.

Registrierkassenpflicht abgewehrt: Die SPD wollte eine generelle Pflicht einführen, dass jeder Betrieb mit Bargeld eine solche Sicherheitskasse einführen muss. Das hat die Union verhindert. Wer also eine elektronische Kasse verwendet, der muss sich an diese Spielregeln halten. Wer aber eine so genannte offene Ladenkasse ohne Registrierung der Einnahmen hat, der braucht sich auch zukünftig keine solche Kasse anzuschaffen. (Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, BGBl. I 16, 3152)

POMPER GMBH
Der Spezialist für Spezielles



Das Wichtigste in Kürze**Im Übrigen:**

Die Pflicht, jeden einzelnen Umsatz aufzuzeichnen und zu speichern, gilt seit dem 1. Januar 2017 für alle.

Denken Sie daran:

Wenn Sie bei gemischt genutzten 2016er-Anschaffungen den Vorsteuerabzug nutzen möchten, müssen Sie das bis 31. Mai dem Finanzamt melden.

Gut zu wissen:

Es gibt zwei Begünstigungen im neuen Erbschaftsteuergesetz, von denen Sie besser die Finger lassen.

Zum einen der Vorab-Abschlag von bis zu 30 Prozent auf begünstigtes Vermögen.

Oft vernachlässigt - aber Folgendes gilt bereits seit 2010: Bereits seit 2010 muss jede Kasse in der Lage sein, jeden einzelnen Umsatz aufzuzeichnen und zu speichern. Dem konnte man sich noch bis Ende 2016 entziehen, wenn man nachweisen konnte, dass das technisch bei der verwendeten Kasse nicht einmal mit einer Nachrüstung möglich war. Diese Schonfrist ist seit 1. Januar 2017 nun abgelaufen. Wer eine veraltete Registrierkasse einsetzt, die nicht einmal durch Aufrüstung dazu zu bringen ist, jeden einzelnen Umsatz aufzuzeichnen, der muss sich jetzt sofort eine neue kaufen.

Denken Sie an die Frist 31. Mai für den Vorsteuerabzug

Nutzen Sie eine Sache, zum Beispiel ein Auto oder eine Fotovoltaikanlage, gemischt betrieblich und privat, haben Sie die Wahl, ob Sie sie zum Unternehmensvermögen erklären oder nicht. Bei betrieblichen Gegenständen ist die Frist „31. Mai“ für die umsatzsteuerliche Zuordnung meistens kein Problem, weil Sie bis dahin schon längst den Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht haben. Das reicht aus, um die Zuordnungs-Entscheidung zu dokumentieren. Ein Problem ergibt sich aber zum Beispiel bei der „privaten“ Fotovoltaikanlage, die 2016 angeschafft wurde.

Denken Sie daran: Wenn Sie diese zum Teil zur Stromeinspeisung nutzen und zum Teil für den privaten Strombedarf, müssen Sie dem Finanzamt bis zum 31. Mai mitteilen (am besten durch Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung 2016), dass Sie den Vorsteuerabzug geltend machen wollen. Versäumen Sie diese Frist, sind Sie auf die Gutmütigkeit des betreffenden Finanzbeamten angewiesen.

Lassen Sie von diesen Begünstigungen besser die Finger

Diese Begünstigung ist neu im Erbschaftsteuerrecht: Familienunternehmen bekommen auf Antrag einen Vorab-Abschlag von bis zu 30 Prozent auf begünstigtes Vermögen (also nicht auf „schädliches Verwaltungsvermögen“). Dieser Abschlag gilt - unabhängig von der Größe - für alle Familienunternehmen, aber nicht für Einzelunternehmen. (§ 13a Abs. 9 ErbStG)

Diese Extra-Begünstigung erkaufen Sie sich sehr teuer: Sie dürfen maximal die Steuern entnehmen und darüber hinaus nur 37,5 Prozent des rest-

Das Wichtigste in Kürze

Und zum anderen die Verschonungsregelung für große Erbschaften.

Denn hier lauern zu viele Fallen, die zu schwerwiegenden Folgen führen können.

Aufgepasst:

Ein Forderungsverzicht durch eine Bank im betrieblichen Bereich kann zu hohen Steuernachzahlungen führen.

lichen Gewinns. Es dürfen Anteile am Betrieb nur an Angehörige, Mitgesellschafter oder eine Familienstiftung verkauft werden. Falls jemand ausscheidet, muss er mit einer Abfindungsbeschränkung leben können. Davon hängt auch die tatsächliche Höhe des Abschlags ab. An diese Beschränkungen sind Sie 22 Jahre gebunden (zwei Jahre vorher und zwanzig Jahre danach).

Beispiel: Wird nach zehn Jahren die Abfindungsklausel geändert, muss das Finanzamt informiert werden. **Wenn nicht:** Steuerhinterziehung! Wer mehr entnimmt als 37,5 Prozent nach Abzug der Ertragsteuern, muss das melden. **Wenn nicht:** Steuerhinterziehung! Abgesehen davon verliert man die Begünstigung wegen einem(!) Cent zu viel Entnahme in voller Höhe. **Fazit:** Finger weg!

Weitere unsinnige Regelung ist die Verschonung von Groß- Erbschaften: Hier wird gleichzeitig geerbtes oder bereits vorhandenes Privatvermögen höchstens bis zur Hälfte mit Schenkungsteuer oder Erbschaftsteuer belastet (§ 28a ErbStG). Erben Sie oder bekommen Sie innerhalb der nächsten zehn Jahre noch etwas geschenkt, so dass Ihr Privatvermögen ansteigt, müssen Sie das dem Finanzamt melden und entsprechend Steuern nachzahlen. Extremfall: Der minderjährige Neffe erbt ein großes Firmenvermögen, hat kein Privatvermögen und bekommt später zur Erstkommunion von der Tante zehn Euro geschenkt = Anzeigepflicht! **Sie vergessen die Meldung der zehn Euro:** Steuerhinterziehung! Auch bei dieser Begünstigung ist also größte Vorsicht geboten.

Ein Forderungsverzicht durch eine Bank kann teuer werden

Wenn man hohe Bankschulden hat und in einer Krise eine Einigung mit der Bank erreicht, wonach diese auf die Schulden ganz oder teilweise verzichtet, führt der Wegfall der Schulden zu einem betrieblichen Gewinn. Früher war das einmal gesetzlich steuerbefreit, diese Befreiung wurde aber abgeschafft. Es gibt zwar eine Verwaltungsverordnung, die unter gewissen Voraussetzungen immer noch den Erlass der Steuern im Sanierungsfall erlaubt, aber dieser Erlass ist gesetzeswidrig. (BFH, 28.11.16, GrS 1/15, DStR 17, 305)

Fazit: Wer eine Sanierung in Zusammenarbeit mit seiner Bank anstrebt, sollte daran denken, dass er dann stattdessen plötzlich mit hohen Steuernachforderungen konfrontiert sein kann. **Tipp:** Verzichtet die Bank auf private Schulden, löst das keine Steuerzahlungen aus.

E-Mail von Konstantin K. aus Donaueschingen an die Redaktions-Hotline: „Ich will mir als Dienstwagen einen VW-Bus bestellen, den ich dann später zu einem Campingbus umbauen lassen möchte. Dieser Umbau kostet 30.000 Euro. Muss ich dann 300 Euro mehr versteuern nach der Ein-Prozent-Regel?“

IZW antwortet: Sie haben Glück. Denn nachträglich eingebaute Sonderausstattungen zählen bei der Ein-Prozent-Regel nicht mit. Nur werkseitig eingebaute Sonderausstattungen, mit denen das Auto bereits zum Zeitpunkt der Erstzulassung ausgestattet war, werden berücksichtigt. Sie sparen sich also so die Dienstwagensteuer auf diese 300 Euro monatlich. (BFH, 13.10.10, VI R 12/09)

E-Mail von Bernhard R. aus Hanau an die Redaktions-Hotline: „Mein Archiv quillt über - lauter alte Belege zurück bis ins Jahr 2007. Diese zehnjährige Aufbewahrungspflicht ist doch maßlos übertrieben, denn die alten Belege interessieren ja niemanden mehr. Bis 2011 hat ein Betriebsprüfer letztes Jahr ohnehin alles geprüft. Ich werfe jetzt alles von vor 2012 weg. Kann mir da ein Bußgeld drohen?“

IZW antwortet: Höchstwahrscheinlich wird niemand mehr Einblick in diese alten Belege nehmen. Das Finanzamt wird sich bei der nächsten Betriebsprüfung allenfalls für die Belege 2012 oder jünger interessieren. Ein Bußgeld haben Sie kaum zu befürchten. Was allerdings passieren könnte: Jemand beschuldigt Sie - egal ob zu Recht oder zu Unrecht - für längst vergangene Zeiträume der Steuerhinterziehung. Dann wird das Finanzamt doch Einblick in Ihre alten Unterlagen verlangen. Falls Sie diese dann nicht mehr haben, gilt Ihre Buchführung als „nicht ordnungsgemäß“. Denn allein schon der Umstand des Abhandenseins aufbewahrungspflichtiger Unterlagen nimmt Ihrer Buchführung ihre Ordnungsmäßigkeit. Das würde das Finanzamt berechtigen, Ihren Gewinn zu schätzen, falls die Beschuldigungen halbwegs plausibel sind. Sie können kaum noch kontern, weil Sie keine Gegenbeweise mehr haben. Sie müssen also wissen, was Ihnen wichtiger ist: Platz im Archiv oder steuerliche Sicherheit für diesen unwahrscheinlichen Fall.

Kostenloser IZW-Leserservice: Eine Auflistung aller Unterlagen, die Sie bedenkenlos jetzt wegwerfen können, finden Sie in der Tipp-Datenbank im Internet: www.gmbh-persönlich.de.

In der nächsten Ausgabe

- **Schuldzinsenabzug des Gesellschafters wird schwerer**
- **Mitarbeiter zum Essen einladen: wann ist das steuerfrei?**
- **Wenn Sie ein neues Elektroauto leasen**
- **GoBD 2017: Tappen Sie nicht in die Word-&Excel-Falle**
- **Ab 2018 gibt es die spontane Kassennachschau**
- **Schenkungssteuer: Wie werden Betriebe jetzt bewertet?**
- **Wenn der Auftraggeber nichts von der Schwarzarbeit wusste**
- **Neues zu an die Kommune vermieteten Immobilien**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Bargeldkasse Firmentankkarte**

Impressum

GmbH-Geschäftsführer *Persönlich*

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für den GmbH-Geschäftsführer und seine Berater

Herausgeber:

IZW InformationsZentrum
für die Wirtschaft GmbH
Heiliggeiststr. 3
80331 München
Telefon 089 255436-0
Telefax 089 255436-10
service@izw-info.de
www.izw-info.de

Geschäftsführerin:

Ulrike Mattis, Dipl.-Volksw. (V.i.S.d.P.)

Fachlicher Beirat:

Dipl.-Kfm. Alfred Gesierich,
Steuerberater
Dr. jur. Kai Altemann, Rechtsanwalt
und Steuerberater
Der Inhalt des Beratungsbriefs wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.

Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

© 2017 by IZW München/ZKZ 72166